



Bekanntmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der zehnten Änderung vom 10.02.2022 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

I.

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV ist der Landkreis Rostock seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 4 (rot)** zuzuordnen.

Daher gelten ab dem **17.02.2022** die Schutzmaßnahmen, welche sich aus **§1f Abs. 4 und 5 sowie §1 g Abs. 2, 3, 4 und 4a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV)** in der Fassung der zehnten Änderung vom 10.02.2022 ergeben. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona-LVO MV in der Fassung der zehnten Änderung vom 10.02.2022 und in den Anlagen geregelte Test- bzw. 2G-Erforderniss im Landkreis Rostock unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

II.

Folglich gelten **ab dem 17.02.2022** im Landkreis Rostock die Maßnahmen nach §1f Abs. 4 und 5 sowie §1 g Abs. 2, 3, 4 und 4a Corona-LVO MV sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV anknüpfen. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

III.

Ab dem 17.02.2022 gilt gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO MV) für Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegestellen die Schutzphase.

Hinweis:

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales MV veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 4 (rot) im Landkreis Rostock an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird ggf. eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.

Güstrow, 16.02.2022



Sebastian Constien

Landrat